

Beschlussvorlage

Eigenbetrieb 81
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1102/2018

Vorlage für die Sitzung			
Betriebsausschuss	Entscheidung	29.11.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Benennung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2018**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
BuSt. 4957

1. Beschlussvorschlag:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wird gemäß § 106 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem und Partner mbB aus Bornheim vorgeschlagen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 106 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes zu prüfen (*Jahresabschlussprüfung*). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen.

Nach § 106 Absatz 2 Satz 1 GO NW obliegt die Jahresabschlussprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. (§ 106 Absatz 2 Satz 2 GO NW).

Die Stadt Rheinbach kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen (§ 106 Absatz 2 Satz 3 GO NW).

Die Gemeindeprüfungsanstalt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen (§ 106 Absatz 2 Satz 4 GO NW).

Gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung benennt der Betriebsausschuss die Prüferin

oder den Prüfer für den Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde lt. Beschluss des Betriebsausschusses vom 30.11.2017 zum zweiten Mal von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB aus Bornheim, durchgeführt.

Durch Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 30. August 2012 sowie dem Bezugserlass vom 08. Februar 2013 ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung eines Unternehmens ausgeschlossen, wenn er für die Abschlussprüfung bei einem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war, es sei denn, dass seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehrere Jahre vergangen sind.

Vom Städte- und Gemeindebund NRW wurde uns mitgeteilt (Schnellbrief 161/2018 v. 21.06.2018), dass diese Verordnung geändert werden soll. Der Entwurf sieht eine Verkürzung der Rotationspflichten von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzgl. der Jahresabschlussprüfungen bei kommunalen Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen von bisher sieben auf fünf Jahre vor. Nach einer „Ruhephase“ von mindestens zwei Jahresabschlussprüfungen ist dann eine erneute Beauftragung möglich.

Bis zur Erstellung dieser Vorlage lag noch kein endgültiger Erlass vor.

Die Betriebsleitung schlägt vor, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nochmals die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem u. Partner mbB aus Bornheim vorzuschlagen.

Rheinbach, 31. Oktober 2018

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser
Betriebsleiter